

niemand sonst. Dagegen und gegenüber diesen vorgenannten Leuten sind mir, vorgenanntem Graf Albrecht² zurecht zuteil geworden: erstens Heini Lotter²² vnd seine Kinder, dann der Frank³³ von Schaan¹² mit Weib und Kindern; dann Uli Rich;¹³ dann Uli Brunner¹⁴ und Elsa, seine Schwester, und Gret Rappin³⁴ seine Schwester; dann Heinz und Uli und Nes, Heinzen Kinder von Salums;¹⁶ dann Ursella Brünshartin,³⁶ sesshaft zu Tosters⁹ und ihre Kinder; dann Uli Bontz;¹⁹ dann des Mosers³⁶ Weib und Kinder; dann des Kapfers³⁷ Weib und Kinder und Maier Erben Weib und Kinder; dann Bappaküchlis³⁸ Weib und Kinder; dann Jäck Swartz²⁷ und Ulis Ammans³⁹ Weib und Kinder und Henni Helwer,⁴⁰ Bärtellis Helwers⁴⁰ Sohn und Uli Brunners¹⁴ Kinder; dann des Stiers⁴¹ Kinder von Schaan,¹² Peter Schniders²⁹ Sohn, sesshaft auf Fräsch³² und seine Kinder und Cija ab Berg⁴² und zwei ihrer Kinder und auch der Kaiser.⁴³ Die vorgenannten Leute, Weib und Kinder und der Teil, den der vorgenannte mein Schwager bekommen hat, und ihm zugefallen ist, wie sie oben genannt sind, mit Leib und Gut, mit Weibern mit Männern, mit Kindern und mit aller der Leibesfrucht, die von ihnen kommt, mit Steuern mit Diensten, mit Todfällen mit Gewandfällen, und überhaupt mit aller Befugnis, Rechten und Zubehör, denselben Teil und alle die Leute, die dazugehören, soll auch nun in Zukunft der vorgenannte mein Schwager Graf Heinrich und seine Erben und Nachkommen mit aller Zubehör innehaben und nutzen, wie ihm passend ist, wie andere seine Eigenleute ohne aller meiner und meiner Erben Widerrede, Verhinderung und Beirung, ohne allen Betrug. In gleicher Weise sollen auch ich, der vorgenannte Graf Albrecht und meine Erben den vorgenannten meinen Teil, wie die oben benannt sind, innehaben und nutzen, mit Steuern, mit Diensten, mit Fällern, mit Gewandfällen mit aller Verfügung und überhaupt mit aller Zubehör. Ich, obgenannter Graf Albrecht von Werdenberg,² Herr zu Bludenz³ und alle meine Erben und Nachkommen sollen auch des vorgenannten meines Schwagers Graf Heinrichs von Sargans⁴ und seiner Erben und Nachkommen rechte und gute Garanten und Gewähr sein nach Recht für die oben genannten Leute und Güter seines Teils, wie vorher gesagt ist, und dieser rechten und redlichen Teilung und aller oben geschriebenen Punkte, wo und wie sie das immer nötig haben an geistlichem und an weltlichem Gericht oder wo sie seiner immer bedürftig werden ohne allen Betrug. Dieser Punkte und dieser redlichen Teilung zu wahren und öffentlichem Zeugnis und zu einer bestätigten, gefestigten dauernden Sicherheit habe ich obgenannter Graf Albrecht von Werdenberg der Ältere,² Herr zu Bludenz,³ für mich und alle meine Erben und